



Satzung des Vereins für Leibesübungen Riesa e. V.

§1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Riesa e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Riesa eingetragen. Als Kurzform ist auch VfL Riesa e.V. möglich.
- 2) Sitz des Vereins ist in Riesa.

§2

Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von sportlichen Aktivitäten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung eines regelmäßigen, geordneten Sportbetriebes,
 - b) die Förderung der Persönlichkeitsbildung und des Gemeinschaftssinnes, insbesondere im Jugendbereich,
 - c) die Aus- und Fortbildung sowie Förderung von geeigneten Übungsleitern,
 - d) den Erhalt und gegebenenfalls Ausbau der bestehenden Sportanlagen
- 2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

§3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1) Erwerb

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten Rechts werden, die einen schriftlichen Antrag stellt.
- b) Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist das Präsidium, bzw. die Abteilungsleitung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- c) Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- d) Personen unter 18 Jahre bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- e) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

2) Formen der Mitgliedschaft

a) Aktive Mitgliedschaft

In der Regel wird die aktive Mitgliedschaft vergeben. Hierbei handelt es sich um aktive Personen, welche am Vereinsleben aktiv mitwirken (z.B. Präsidium, Abteilungsleitungen, Sportler).

b) Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder werden als außerordentliche Mitglieder bezeichnet. Diese Mitglieder sind Personen, die im Sinne des Vereinszweckes nicht aktiv an der Vereinsarbeit mitwirken (z.B. Eltern). Sie besitzen ein Stimmrecht, wie ein aktives Mitglied.

c) Fördernde Mitgliedschaft

Fördernde Mitglieder sind ebenfalls als außerordentliche Mitglieder zu verstehen. Sie besitzen ein Stimmrecht, wie ein aktives Mitglied.

d) Ruhende Mitgliedschaft

Auf schriftlichen Antrag kann ein Mitglied die ruhende Mitgliedschaft beim Präsidium beantragen. (z.B. Berufliche Gründe, Wehrdienst, Schwangerschaft) Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten ausgesetzt.

e) Probemitgliedschaft

Für aktive Personen ist eine Probemitgliedschaft möglich. Die Probezeit wird durch den jeweiligen Übungsleiter festgelegt und kann maximal einen Monat (vier Trainingseinheiten) betragen. Diese Mitgliedschaft geht automatisch in eine aktive Mitgliedschaft über, wenn das Mitglied, bzw. die Erziehungsberechtigten bei Personen unter 18 Jahren, nicht unmittelbar vor Ablauf der vereinbarten Probezeit

die Beendigung der Mitgliedschaft dem Präsidium schriftlich mitteilen. Ein Stimmrecht erhält das Mitglied erst mit Erhalt der aktiven Mitgliedschaft.

f) Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich der Förderung des Sportes und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht, wie ein aktives Mitglied.

3) Beendigung

a) Tod

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode eines Mitgliedes.

b) Austritt

Durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an das Präsidium, erfolgt der freiwillige Austritt. Dies ist nur zum 30.Juni und 31.Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

c) Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:

- i. wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand ist,
- ii. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger wirtschaftlicher Schädigung des Vereins,
- iii. bei Schädigung des Ansehens des Vereins und
- iv. bei grob unsportlichem Verhaltens.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Präsidium einlegen. Über die Berufung entscheidet die Vertreter- oder Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vertreterversammlung
3. Das Präsidium

§7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle drei Jahre vom Präsidium unter Einhaltung einer Einladefrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist vom Präsidium die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums
 - b) Entgegennahme des Kassenprüferberichts über die abgelaufene Wahlperiode
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - e) Wahl des neuen Präsidiums
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch das Präsidium
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5) Für den Beschluss der eine Änderung der Satzung – auch Vereinszweck – enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Dieser Änderungsantrag ist mindestens 2 Wochen vor Tagungstermin dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
- 6) Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder (§106 BGB), die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie deren gesetzlichen Vertreter besitzen kein Stimmrecht.

§8

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Das Präsidium hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Einladefrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist vom Präsidium die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 3) Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Gründe die zur Einberufung geführt haben. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zur ihrer Behandlung die Zustimmung der Außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§9

Die Vertreterversammlung

- 1) Die Vertreterversammlung wird jedes Jahr vom Präsidium unter Einhaltung einer Einladefrist von 2 Wochen durch Einladung an die Abteilungen mittels Brief einberufen. Dabei ist vom Präsidium die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 2) Alle drei Jahre findet anstelle der Vertreterversammlung die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- 3) Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes mit Kassenprüfbericht des Präsidiums und dessen Entlastung
 - c) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch das Präsidium zu verhandeln
 - d) Beschlussfassung über Vereinsordnungen und deren Änderungen (incl. Änderungen der Beitragsordnung) gem. § 13
- 4) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5) Teilnehmer an der Vertreterversammlung müssen stimmberechtigt und mindestens 16 Jahre sein.
- 6) Die Mitglieder für die Vertreterversammlung werden durch die Abteilungen des Vereines delegiert. Dabei werden mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder maximal 20% der Abteilungsmitglieder zur Vertreterversammlung delegiert.

§10 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium des Vereines besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Präsidiumsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten.
- 2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von bis zu drei Jahren mindestens aber für ein Jahr gewählt. Es bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes bestimmen.

§11 Mitgliedsbeiträge

- 1) Grundsätzlich ist jedes Mitglied beitragspflichtig. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung des Vereines.
- 2) Die Beitragsordnung des Vereines wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und bedarf bei Änderung deren Zustimmung.

§12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.

- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.(2) trifft das Präsidium.
- 4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Wettkampfkosten, Porto usw.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen im Vorfeld beim Präsidium angemeldet (z.B. Dienstreiseantrag) und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
- 9) Weitere Einzelheiten regeln Beschlüsse des Präsidiums, welche durch dieses erlassen und geändert werden.

§ 13 Vereinsordnungen

- 1) Die Vertreterversammlung ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen, die für die Mitglieder bzw. den angesprochenen Personenkreis verbindlich sind.
- 2) Mit diesen Vereinsordnungen sind wesentliche Satzungsinhalte auszugestalten bzw. zu erläutern und Transparenz für die Mitglieder über Abläufe im Verein zu erreichen. Folgende Vereinsordnungen können mit folgendem Geltungsbereich und Verfahren erlassen, geändert bzw. aufgehoben werden:
 - a) Jugendordnung
für die Jugendlichen des Vereins auf Vorschlag des Jugendleiters; die Festsetzung erfolgt in der Mitglieder- oder Vertreterversammlung
 - b) Beitrags- und Gebührenordnung
für alle Vereinsmitglieder und funktionalen Organe auf Vorschlag des Präsidiums; die Festsetzung erfolgt in der Mitglieder- oder Vertreterversammlung
 - c) Abteilungsrahmenordnung
für die Realisierung der Eigenverantwortung der Abteilungen nach Bestätigung im Präsidium

Die Abteilungsleitungen können für ihren Verantwortungsbereich eigene Ordnungen auf der Grundlage dieser Satzung und der Vereinsordnungen erlassen

§14
Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Riesa, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung bzw. Außerordentliche beschlossen werden.

§15
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Ordentliche Mitgliederversammlung vom 26.01.2010 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Riesa, 26.01.2010